AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

62. Jahrgang **Würzburg, 13. November 2017** **Nr. 21**

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Verordnung über die Auflösung der Mittelschule Röttingen und die Änderung der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Ochsenfurt und in der Gemeinde Gaukönigshofen sowie der Stadt Marktbreit, Änderung der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Iphofen und der Stadt Scheinfeld (Mittelfranken).... 177

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 23.10.2017 Nr. 12-1444.01-4-5 üer Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ für das Haushaltsjahr 2017 178

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 26.10.2017 Nr. 24-8326-5-4 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Würzburg für das Haushaltsjahr 2017 179

Bek vom 30.10.2017 Nr. 23-3320.00-6/16 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), 110 kV-Hochspannungsfreileitung Großheubach-Trennfeld, Ltg-Nr. Ü17.0, Ersatzneubau des Mastes Nr. 24neu und Rückbau des Bestandsmasten Nr. 24 179

Öffentliche Bekanntmachung vom 06.11.2017 Nr. 23-3623.00-1/10 über die Planfeststellung nach §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. Art. 72 ff des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung der Stra ßenbahn in die Stadtbezirke Frauenland und Hubland in Würzburg 180

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 24.10.2017 Nr. 55.1.2-8642.04-1/2010 über das Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen an verschiedenen Gewässern in Unterfranken..... 181

Bek vom 24.10.2017 Nr. 55.1.2-8642.04-1/2010 über das Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen in den im Regierungsbezirk Unterfranken gelegenen Teilbereichen der Flüsse: Itz, Baunach und Rodach..... 184

Bek vom 24.10.2017 Nr. 55.1.2-8642.04-1/2010 über das Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ und den darin gelegenen Naturschutzgebieten 188

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 194

Amtlicher Teil

Verordnung über die Auflösung der Mittelschule Röttingen und die
- **Änderung der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Ochsenfurt und in der Gemeinde Gaukönigshofen sowie der Stadt Marktbreit**
- **Änderung der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Iphofen und der Stadt Scheinfeld (Mittelfranken)**

Vom 22. September 2017/ 19. Oktober 2017 Nr. 44-5102-1-3

Auf Grund von Art. 26, Art. 32 a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 362), erlassen die Regierung von Unterfranken und die Regierung von Mittelfranken folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

1. Die Mittelschule Röttingen, errichtet mit Rechtsverordnung vom 14.05.1969 Nr. II/7 – 4663 b 3 (RABl Nr. 16/1969 S. 80), zuletzt beschrieben in der Verordnung vom 31.08.1970 Nr. II/7-4663 b 5 (RABl. Nr. 17/1970 S. 143), wird aufgelöst.
2. Der Einzugsbereich der Mittelschule Gaukönigshofen, zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 19.07.2006 (RABl Nr. 14/2006 S. 94), wird auf das Gebiet der Stadt Röttingen, der Stadt Aub, des Marktes Gelchsheim, der Gemeinden Bieberehren, Riedenheim und Tauberrettersheim ausgedehnt.

§ 2

Die Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Ochsenfurt und in der Gemeinde Gaukönigshofen sowie der Stadt Marktbreit vom 05.08.2010 Nr. 44-5103.00-4/10 (RABl Nr. 17 S. 132) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

   „Verordnung über die Organisation der Mittelschulen in der Stadt Ochsenfurt und in der Gemeinde Gaukönigshofen“

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „Die Mittelschule Ochsenfurt und die Mittelschule Gaukönigshofen bilden einen Schulverbund.“

3.1 In § 3 Abs. 1 wird der dritte Spiegelstrich mit dem anschließenden Text gestrichen.

3.2 In § 3 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der gemeinsame Sprengel wird auf das Gebiet der Stadt Röttingen, der Stadt Aub, des Marktes Gelchsheim, der Gemeinden Bieberehren, Riedenheim und Tauberrettersheim ausgedehnt.“

4.1 § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Mittelschule Gaukönigshofen ist gemäß § 4 der Verordnung vom 06.04.1977 (RABl S. 88), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 2 dieser Verordnung für das Gebiet des Marktes Giebelstadt, des Marktes Bütthard, der Gemeinden Gaukönigshofen und Sonderhofen, der Stadt Röttingen, der Stadt Aub, des Marktes Gelchsheim, der Gemeinden Bieberehren, Riedenheim und Tauberrettersheim errichtet.“

4.2 § 4 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 3

Die gemeinsame Verordnung der Regierungen von Unterfranken und von Mittelfranken über die Volksschulorganisation in der Stadt Iphofen und der Stadt Scheinfeld (Mittelfranken) vom 05.08.2010/11.08.2010 Nr. 44-5103.00-15/10 (RABl Nr. 21 S. 179/Nr. 17 S. 157) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

   „Verordnung über die Organisation der Grund- und Mittelschulen in der Stadt Iphofen, der Stadt Marktbreit und der Stadt Scheinfeld (Mittelfranken)“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   „Die Dr. Karlheinz-Spielmann-Mittelschule Iphofen, die Mittelschule Marktbreit und die Mittelschule Scheinfeld bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Mittelschulverbund Main-Steigerwald“.“

3. In § 5 Abs. 1 wird der Spiegelstrich 2 wie folgt geändert:

   „ Mittelschule Scheinfeld gemäß § 3 der Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19.08.2005 (RABl S. 137), in der Fassung der Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 25.07.2011 (MFrABl Nr. 17/2011, S 134)“.

4. In § 5 Abs. 1 wird folgender Spiegelstrich 3 eingefügt:

   „- Mittelschule Marktbreit gemäß § 4 der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 31.08.1973 (RABl S. 135), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 17.05.2004 (RABl S. 59).“

5. In § 6 wird Abs. 2 wie folgt geändert:

   „(2) Die Mittelschule Scheinfeld ist für das Gebiet gemäß § 3 der Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19.08.2005 (RABl S. 137), geändert mit Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 25.07.2011 (MFrABl Nr. 17/2011, S 134) errichtet.“

6. In § 6 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Die Mittelschule Marktbreit ist für das Gebiet gemäß § 4 der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 31.08.1973 (RABl S. 135), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 17.05.2004 (RABl S. 59) errichtet.“

Diese Verordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Würzburg, den 22.09.2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Ansbach, den 19.10.2017
Regierung von Mittelfranken

Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident

Apl-l 5102 RABl 2017 S. 177

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung vom 23.10.2017 Nr. 12-1444.01-4-5

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ hat in ihrer Sitzung am 05.07.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 25.09.2017 Nr. 12-1444.01-4-5 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 1. Stock, Zimmer 1.31, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 23.10.2017
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	2.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.300,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,00 €
im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.300,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
b) Aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
c) Aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
d) Und dem Saldo des Finanzhaushalts von	0,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebsumlage

Für die durch Einnahmen des Ergebnishaushaltes nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes wird eine Betriebsumlage nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Für die durch Einnahmen des Finanzhaushalts nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes wird eine Investitionsumlage nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Aschaffenburg, 10.10.2017
Zweckverband Verkehrslandeplatz

Dr. Ulrich Reuter
Landrat und Verbandsvorsitzender

Apl-l 1444 RABl 2017 S. 178

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Würzburg für das Haushaltsjahr 2017

Bek vom 26.10.2017 Nr. 24-8326-5-4

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat in seiner Sitzung am 16.10.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 26.10.2017 Nr. 24-8326-5-4 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 30.10.2017
Regierung von Unterfranken

Thomas Müller
Ltd. Regierungsdirektor

II.

HAUSHALTSSATZUNG

des Regionalen Planungsverbandes Würzburg für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des Art. 56 ff LKrO i. V. m. Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 KommZG sowie §§ 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.400,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Karlstadt, 26.10.2017
REGIONALER PLANUNGSVERBAND WÜRZBURG

Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-l 8326 RABl 2017 S. 179

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
110 kV-Hochspannungsfreileitung Großheubach-Trennfeld, Ltg-Nr. Ü17.0
Ersatzneubau des Mastes Nr. 24neu und Rückbau des Bestandsmasten Nr. 24

Bekanntmachung vom 30.10.2017 Nr. 23-3320.00-6/16

Die Bayernwerk AG hat mit Schreiben vom 18.11.16 o. g. Vorhaben angezeigt und die Prüfung der Voraussetzungen für eine Freistellung des Vorhabens von einem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 43f EnWG beantragt.

Eine Freistellung nach § 43f EnWG kann, neben dem Vorliegen weiterer Voraussetzungen, nur dann erfolgen, wenn es sich bei dem Vorhaben nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 43f S. 2 Nr. 1 EnWG).

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Gemeinde Bürgstadt auf einer bestehenden Kiesabbaufläche. Auf dem Gelände steht bereits der Mast Nr. 24, der durch den Neubau des Mastes Nr. 24neu ersetzt werden soll. Es handelt sich um eine kleinräumige Maßnahme. Vorhabensgegenstand ist der Ersatzneubau eines in der Leitungsachse um etwa 60 m verschobenen Mastes. Der neue Mast wird in der Mastspitze um 12,26 m höher als der Bestandsmast errichtet werden. Auch der neue Mast kommt im Bereich der Abbaufläche zum Stehen.

a) Das Vorhaben hat zum einen auf die Bauzeit beschränkte Auswirkungen.

Dies sind zunächst baubedingte Immissionen in Form von Lärm. Hinsichtlich des Schutzgutes Menschen ist zu den mit dem Vorhaben verbundenen Lärmbeslastungen allerdings festzustellen,

dass sich diese im Bereich der Abbaufläche und damit abseits von Wohnbebauung oder anderweitig besonders lärmempfindlichen Bereichen bemerkbar machen werden und zudem vom Abbaubetrieb überlagert werden. Die Zufahrten erfolgen über das vorhandene Betriebsgelände, welches über öffentliche Straßen erreichbar ist. Besondere Belästigungen durch Baustellenverkehr sind aufgrund der Lage des Geländes nicht zu erwarten. Die AVV-Baulärm wird durch die Vorhabensträgerin beachtet.

Baubedingte Auswirkungen auf besonders schützenswerte Naturbestandteile sind ebenfalls nicht zu erwarten, insbesondere befinden sich keine Bau- und Baunebenflächen innerhalb gesetzlich geschützter Biotope. Es wird hierfür das bestehende Abbaugelände genutzt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht verwirklicht werden. Maßnahmen zur Errichtung eines Vorhabens erfüllen den Tatbestand des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht, wenn sich durch Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Die im Vorhabenbereich möglicherweise lebenden Kreuzkröten werden durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen geschützt.

Auch in Bezug auf die möglicherweise im Baubereich anzutreffenden Reptilien werden die Arbeiten nicht zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen. Hierzu sind ebenfalls diverse Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen.

Beim Abbau des Altmastes fällt Stahlschrott an. Dieser wird durch die Vorhabensträgerin nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt. Das Fundament des bestehenden Mastes wird im Rahmen der weiteren Abbautätigkeit im Rahmen der Kiesausbeute beseitigt werden. Der Mast ist nicht mit bleimennigehaltiger Grundierungsfarbe beschichtet. Holzschwellen oder Schwarzanstriche sind in bzw. an den Fundamenten nicht vorhanden.

b) Zum anderen ergeben sich Auswirkungen durch den neuen Mast selbst.

Dieser bedingt eine visuelle Veränderung der Landschaft, die jedoch gegenüber dem Bestand und damit den Vorbelastungen durch die bereits bestehende Leitung nicht als erheblich nachteilig einzustufen sind. Das Vorhaben befindet sich örtlich angrenzend an Gewerbefläche und eine Staatsstraße. Es ist innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Odenwald“ gelegen, jedoch nicht innerhalb der in der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ vom 28. Juli 1982 festgelegten Schutzzone.

Das Vorhaben führt zu einer auch nach Abbau des Altmastes (inkl. Fundament) noch bestehend bleibenden höheren Bodenversiegelung von 24 qm. Auch hierin ist keine erheblich nachteilige Umweltauswirkung zu sehen. Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines Kiesabbaugebiets, welches in der Folgenutzung als Gewerbegebiet genutzt werden soll. Der Kiesabbau ist am neuen Maststandort bereits erfolgt. Die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen ist nicht ersichtlich.

Die sonstigen Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch sind keine Wechselwirkungen ersichtlich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 30.10.2017
Regierung von Unterfranken

Heiko Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-l 3320 RABl 2017 S. 179

Nr. 23-3623.00-1/10

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. V. m. Art. 72 ff des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Erweiterung der Straßenbahn in die Stadtbezirke Frauenland und Hubland in Würzburg

1. Zur Erörterung der in Bezug auf das o. g. Bauvorhaben erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen führt die Regierung von Unterfranken einen Erörterungstermin durch und zwar am

   a) Montag, den 11.12.2017, um 09:30 Uhr
   (Termin für Kommunen und daran anschließend Träger öffentlicher Belange)

   b) Dienstag, den 12.12.2017, um 9.00 Uhr
   (Fortsetzung des Termins vom 11.12.2017)

   c) Mittwoch, den 13.12.2017, um 9.00 Uhr
   (Private Einwendungen)

   d) Donnerstag, den 14.12.2017, um 9.00 Uhr
   (Fortsetzung des Termins vom 13.12.2017).

   e) Freitag 15.12.2017, um 9.00 Uhr
   Fortsetzung des Termins vom 14.12.2017 sowie Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG.

   jeweils im

   Tagungszentrum Festung Marienberg,
   Festung Marienberg, 97082 Würzburg.

   Falls erforderlich wird der Termin am Montag, 18.12.2017, bzw. an einem oder mehreren der folgenden Tage (außer Samstag, Sonntag, Feiertag) fortgesetzt; dies wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages bekannt gegeben.

2. Den Beteiligten ist die Teilnahme am Erörterungstermin freigestellt. Beteiligte sind insbesondere die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden, Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die übrigen von dem Vorhaben Betroffenen sowie Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Für den Erörterungstermin erfolgt gemäß Art 73 Abs. 6 Satz 4 BayVwVfG die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, ausschließlich durch öffentliche Bekanntmachung, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

4. Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 28 PBefG i.V.m. Art 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG). Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis) ausweisen können.

Würzburg, 06.11.2017
Regierung von Unterfranken

Heiko Brückner
Leiter des Bereiches Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-l 3623 RABl 2017 S. 180

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Naturschutzrecht;
Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen an verschiedenen Gewässern in Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl I S. 3434), werden zum Schutz der besonderen Teichkultur in Unterfranken und wegen der hier vorliegenden erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden sowie zum Schutz heimischer Fischarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl S. 184), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (Phalacrocorax carbo sinensis) im Regierungsbezirk Unterfranken

In und im Umkreis von 200 m um erwerbswirtschaftlich genutzte Teichanlagen sowie im Umkreis von 200 m um die Fließgewässer Aschaff, Fränkische Saale – mit den Zuflüssen Schondra, Thulba, Lauer, Brend, Streu, Bahra, Milz, Sinn – mit Nebengewässern –, Lohr – mit Nebengewässern –, Hafenlohr, Nassach, Kahl sowie Main, Tauber und Wern wird abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG der Abschuss von Kormoranen im nachfolgend genannten Umfang zugelassen:

1. Außerhalb von Naturschutzgebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Bayerischen Natura 2000-Verordnung, wird der Abschuss

   a) von immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August

   b) von Kormoran-Altvögeln außerhalb der in der Karte dargestellten Fouragierradien (Aktionsradius zur Brutzeit) von 30 km um die Kormoranbrutkolonie Garstadt (Gemarkung Garstadt, Gemeinde Bergrheinfeld) und um die Kormoranbrutkolonie auf der Insel im Hörsteiner See (Gemarkung Hörstein, Stadt Alzenau) auch in der Zeit vom 15. März bis 30. April

   erlaubt.

2. Innerhalb der Naturschutzgebiete "Sinngrund", "Schachblumenwiese bei Zeitlofs", "Spessartwiesen" und "Unteres Schondratal" sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete "Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen" (DE 6425-471) und "Spessart" (DE 6022-471) wird der Abschuss von Kormoranen in der Zeit vom 16. August bis 30. April erlaubt. Beim Europäischen Vogelschutzgebiet "Spessart" sind die in den Naturschutzgebieten "Hafenlohrtal" und "Auenwald bei Erlenfurt" gelegenen Teile des Fließgewässers Hafenlohr von der Erlaubnis ausgenommen.

3. Der Abschuss ist auch an Schlafbäumen zulässig.

II. § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlegeblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

III. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

Zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien dürfen Betreiber erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen und Fischereiberechtigte sowie deren Beauftragte bei Zustimmung des Grundstückseigentümers den Neubau von Nestern verhindern und bestehende Nester vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht zerstören. Soweit Europäische Vogelschutzgebiete bzw. Naturschutzgebiete betroffen sind, ist die vorherige Genehmigung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - einzuholen.

IV. Die bisher von der Regierung von Unterfranken im Einzelfall zum Abschuss von Kormoranen erteilten Ausnahmegenehmigungen bleiben unberührt.

V. Soweit Befreiungen von den Verboten der betreffenden Naturschutzgebietsverordnungen (vgl. Nr. I. 2. dieser Allgemeinverfügung) für die Durchführung von Abschüssen erforderlich sind, werden diese hiermit erteilt.

VI. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

VII. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2027 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97029 Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- [1]Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Würzburg, den 24.10.2017
Regierung von Unterfranken

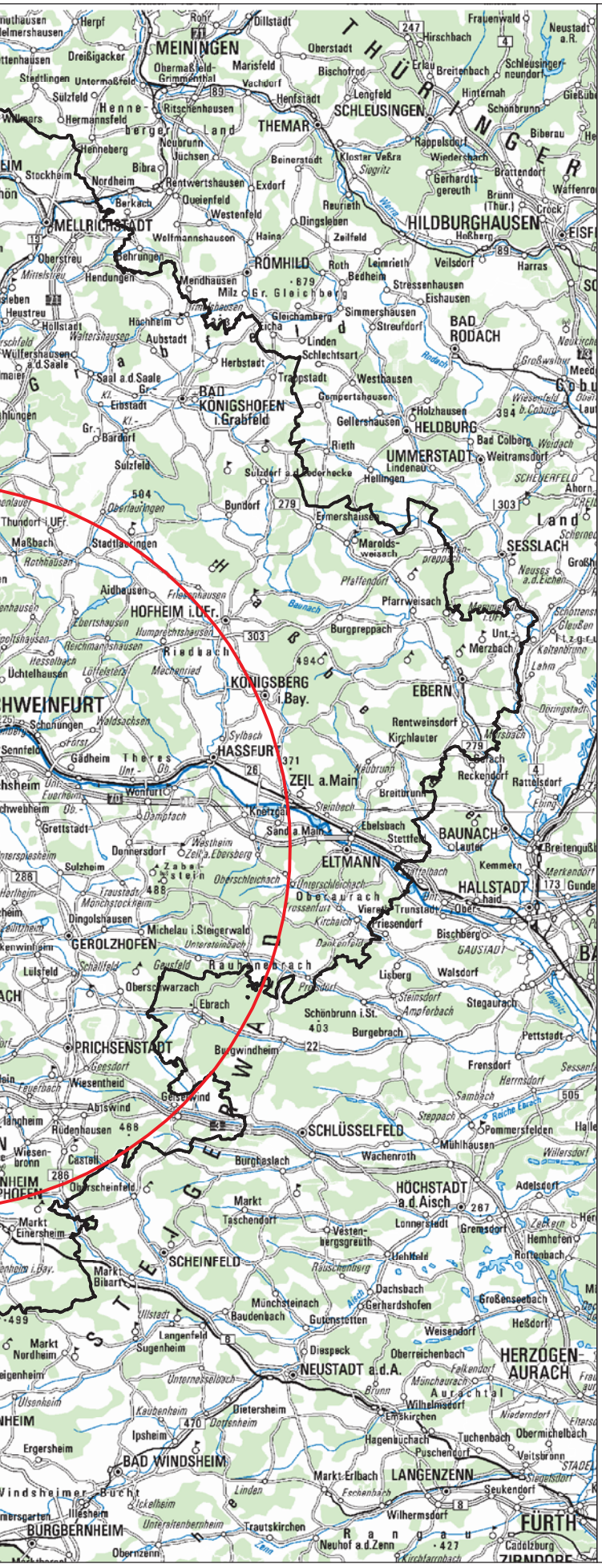
Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Apl-l 8642 RABl 2017 S. 181

Hinweis:
Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Karte hierzu siehe Seite 182.


LAUBACH
HERBSTEIN
FULDA
Petersberg
Künzell
Eichenzell
SCHOTTEN
Vogelsberg
HUNGEN
Taufstein
Grebenhain
Hosenfeld
Neuhof
FLADUNGEN
Wasserkuppe
Poppenhausen (Wasserkuppe)
GERSFELD (Rhön)
NIDDA
GEDERN
Flieden
Kalbach
BISCHOFSHEIM a.d.Rhön
ORTENBERG
Birstein
SCHLÜCHTERN
STEINAU a.d.Str.
BAD SODEN-SALMÜNSTER
BAD BRUCKENAU
BAD NEUSTADT a.d.Saale
BÜDINGEN
WÄCHTERSBACH
BAD ORB
GELNHAUSEN
MÜNNERSTADT
BRUCHKÖBEL
Langenselbold
Biebergemünd
Oberthulba
BAD KISSINGEN
HANAU
Rodenbach
Erlensee
Gelnhausen
HAMMELBURG
RIENECK
Gräfendorf
Fuchsstadt
ALZENAU
Krombach
Kahl a. Main
Hainburg
Karlstein a. Main
SELIGENSTADT
Johannesberg
Mainhausen
Hösbach
Goldbach
Sailauf
Laufach
Heigenbrücken
Partenstein
Neuendorf
GEMÜNDEN a. Main
Karsbach
Gössenheim
Wernfeld
Hundsbach
Aschfeld
Eußenheim
ARNSTEIN
Werneck
Rothlein
Waigolshausen
BABENHAUSEN
Mainaschaff
Haibach
Waldaschaff
LOHR a. Main
Wiesenfeld
Karlburg
KARLSTADT
Stetten
Steinfeld
Thüngen
Gramschatz
Retzstadt
Hausen b.W.
Schwanfeld
Wipfeld
ASCHAFFENBURG
Rothenbuch
Weibersbrunn
Neustadt a.Main
Waldzell
Laudenbach
Himmelstadt
Gr.-Ostheim
Schaafheim
Nidernberg
Sulzbach a.Main
Mespelbrunn
Heimbuchenthal
Leidersbach
Großwallstadt
Kleinwallstadt
Hausen
ROTHENFELS
Ursprungen
Roden
Karbach
Zellingen
Thüngersheim
Güntersleben
Borgheim
Oberpleichfeld
Unterpleichfeld
Prosselsheim
Eisenheim
OBERNBURG a.Main
Mömlingen
Elsenfeld
Bischbrunn
Hafenlohr
Esselbach
Leinach
Erlabrunn
Rimpar
Veitshöchheim
Margetshöchheim
Greußenheim
Kürnach
Nordheim a.M.
VOLKACH
BREUBERG
Schollbrunn
Altenbuch
MARKT-HEIDENFELD
Birkenfeld
Erlenbach b.M.
Remlingen
Hettstadt
Zell a.M.
WÜRZBURG
DETTELBACH
Höchst i.O.
ERLENBACH a.Main
Eschau
Lützelbach
WORTH a.M.
KLINGENBERG a.Main
Mönchberg
Collenberg
Fechenbach
Faulbach
Hasloch
STADTPROZELTEN
Triefenstein
Rütthard
Oettingen
Waldbuttelbrunn
Höchberg
Eisingen
Gerbrunn
Randersacker
Theilheim
Mainstockheim
Albertshofen
Biebelried
Buchbrunn
KITZINGEN
Rödelsee
Schwarzach a.M.
BAD KÖNIG
Dorfprozelten
WERTHEIM
Helmstadt
Waldbrunn
Neubrunn
Reichenberg
EIBELSTADT
Sulzfeld a.M.
MAINBERNHEIM
Großheubach
FREUDENBERG
Bürgstadt
Eichenbühl
Nenkirchen
Dörlesberg
Niklashausen
Dittigheim
Altertheim
Kleinrinderfeld
Gerolzhofen
Sommerhausen
Frickenhausen a.M.
MARKTSTEFT
Segnitz
Willanzheim
MICHELSTADT
Rüdenau
MILTENBERG
Weilbach
Hardheim
KÜLSHEIM
Großrinderfeld
Werbach
Gerchsheim
Giebelstadt
MARKTBREIT
ERBACH
AMORBACH
Schneeberg
Gerolzahn
Eiersheim
TAUBER-BISCHOFSHEIM
OCHSENFURT
Ochsenfurter Gau
Gaukönigshofen
Obernbreit
Seinsheim
Kirchzell
Hardheim
GRÜNSFELD
Wittighausen
Butthard
Oberickelsheim
Sonderhofen
Gelchsheim
Ippesheim
BEERFELDEN
Hesseneck
Sensbachtal
WALLDÜRN
Höpfingen
Bretzingen
Brehmen
LAUDA-KÖNIGSHOFEN
Messelhausen
Gollhofen
Hemmersheim
AUB
Mudau
BUCHEN (Odenwald)
Heckfeld
Oberlauda
Rodenheim
Simmershofen
ROTTINGEN
Bieberehren
EBERBACH
Limbach
Waldbrunn
Rosenberg
BOXBERG
BAD MERGENTHEIM
Igersheim
Althausen
Tauberbrunn
WEIKERSHEIM
CREGLINGEN
Ohrenbach
Fahrenbach
Zwingenberg
OSTERBURKEN
Seckach
Assamstadt
Adelshofen
Rittersbach
Schwabhausen
Windischbuch
Schillingstadt
Schweigern
Igersheim
Frauental
Equarhofen
Craintal
Apfelbach
Laudenbach
Münster
Wachbach
Stuppach
Markelsheim
Archshofen
Uiffingen
Lauda
Königheim
Gissigheim
Dittigheim
Impfingen
Pülfringen
Bretzingen
Brehmen
Waldstetten
Erfeld
Gerichtstetten
Hettingen
Altheim
Kepprichhausen
Unterschüpf
Edelfingen
Uni.-Bahnhof
Ob.-Balbach
Nassig
Dörlesberg
Niklashausen
Dittigheim
Altertheim
Werbachhausen
Gerchsheim
Messelhausen
Marbach
Oberlauda
Heckfeld
Rodenheim
Simmershofen
Bieberehren
Rottingen
Schäftersheim
Frauental
Equarhofen
Craintal
Apfelbach
Laudenbach
Münster
Wachbach
Stuppach
Markelsheim
Archshofen
Uiffingen
Lauda
Königheim
Gissigheim
Dittigheim
Impfingen
Pülfringen
Bretzingen
Brehmen
Waldstetten
Erfeld
Gerichtstetten
Hettingen
Altheim
Kepprichhausen
Unterschüpf
Edelfingen
Uni.-Bahnhof
Ob.-Balbach
Nassig
Dörlesberg
Niklashausen
Dittigheim
Altertheim
Werbachhausen
Gerchsheim
Messelhausen
Marbach
Oberlauda
Heckfeld
Rodenheim
Simmershofen
Bieberehren
Rottingen
Schäftersheim



Anlage zur Allgemeinverfügung vom 24.10.2017

Karte

zur Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 und 2 BNatSchG
zum Abschuss von Kormoranen
Darstellung der Fouragierradien zu Nr. I 1 b
der Allgemeinverfügung vom 24.10.2017

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Brutkolonie mit 30 km-Fouragierradius

Grenze des Regierungsbezirks

Maßstab 1:500 000

Geobasisdaten:
©Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Naturschutzrecht;
Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen in den im Regierungsbezirk Unterfranken gelegenen Teilbereichen der Flüsse: Itz, Baunach und Rodach;
Allgemeinverfügung

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl I S. 3434), werden zum Schutz gefährdeter Fischarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl S. 184), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (Phalacrocorax carbo sinensis) im Umkreis von 200 m um Fließgewässer

1. Der Abschuss von Kormoranen ist

in den im Regierungsbezirk Unterfranken gelegenen Bereichen der Flüsse Itz, Baunach und Rodach auch im Europäischen Vogelschutzgebiet „Itz-, Rodach- und Baunachaue“ (DE 5831-471) in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt (als „Kern-Ruhezone“ in den beiliegenden Karten farblich rot dargestellt).

2. In den unter Nr. 1 genannten Gebieten ist der Abschuss von Kormoranen darüber hinaus

- entlang der in den beiliegenden Karten als erweiterte Ruhezonen (farblich gelb gekennzeichnet) dargestellten Gewässerabschnitte auch bis zum 28. Februar und
- entlang der in den beiliegenden Karten weder als Kern-Ruhezonen noch als erweiterte Ruhezonen dargestellten Gewässerabschnitte (farblich blau gekennzeichnet) auch bis zum 14. März

erlaubt, soweit diese Flächen in Unterfranken liegen.

Die Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien des Kormorans

Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans innerhalb der unter Ziffer I.1 genannten Gewässerabschnitte dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers sowie mit Genehmigung der Regierung von Unterfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden.

III. Der Abschuss ist auch an Schlafbäumen zulässig.

IV. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2027 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97029 Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- [1]Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Würzburg, den 24.10.2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Apl-l 8642 RABl 2017 S. 184

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Karten hierzu siehe ab Seite 185.

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 24.10.2017

Übersichtskarte

zur Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen in den im Regierungsbezirk Unterfranken gelegenen Teilbereichen der Flüsse: Itz, Baunach und Rodach



Würzburg, den 24.10.2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul B e i n h o f e r
Regierungspräsident

Detailkarte 1 zur Allgemeinverfügung vom 24.10.2017



Würzburg, den 24.10.2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Detailkarte 2 zur Allgemeinverfügung vom 24.10.2017



Naturschutzrecht;
Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach" und in den darin gelegenen Naturschutzgebieten

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) werden zum Schutz heimischer Fischarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl S. 184), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

I. Die Tötung von Kormoranen (Phalacrocorax carbo sinensis) wird im **Europäischen Vogelschutzgebiet** "Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach" (DE 6027-471) und in den darin gelegenen **Naturschutzgebieten**

- "Sandfluren bei Volkach, Schwarzach am Main und Sommerach" (Teilfläche westlich des Mainkanals),
- "Rechtes Mainufer bei Sommerach",
- "Mainaue zwischen Sommerach und Köhler",
- "Alter Main bei Volkach",
- "Mainhang an der Vogelsburg",
- "Wipfelder Mainaue bei St. Ludwig",
- "Garstadter Holz",
- "Elmuß" und
- "Alter Main bei Bergrheinfeld und Grafenrheinfeld"

in einem Umkreis von 200 m um Gewässer durch Abschuss nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern erlaubt.

1. Innerhalb der in den beiliegenden Karten farblich **blau** dargestellten Bereiche ist der Abschuss in der Zeit vom 1. September bis 14. März erlaubt.
2. Innerhalb der in den beiliegenden Karten **gelb** dargestellten Bereiche ist der Abschuss in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar ("erweiterte Ruhezone") erlaubt.
3. Innerhalb der in den beiliegenden Karten **rot** dargestellten Bereiche ist der Abschuss in der Zeit vom 1. September bis 15. Dezember ("Kernruhezone") erlaubt.

II. Der Abschuss innerhalb der in den beiliegenden Karten farblich **magenta** dargestellten Bereiche bleibt weiterhin verboten ("Kernruhezone mit Jagdruhe").

III. Die Karten (Übersichtskarte und 4 Detailkarten im Maßstab 1 : 50.000) sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

IV. § 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlegeblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

V. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans innerhalb der unter Nr. I genannten Bereiche dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers sowie mit Genehmigung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht verhindert werden.

VI. Die bisher von der Regierung von Unterfranken im Einzelfall zum Abschuss von Kormoranen erteilten Ausnahmegenehmigungen bleiben unberührt.

VII. Der Abschuss ist in den unter Nr. I genannten Bereichen auch an Schlafbäumen zulässig.

VIII. Soweit für die Durchführung von Abschüssen Befreiungen von den Verboten der Verordnungen über die in Nr. I genannten Naturschutzgebiete erforderlich sind, werden diese hiermit erteilt.

IX. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

X. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- [1]Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Würzburg, den 24.10.2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Apl-l 8642 RABl 2017 S. 188

Hinweis:

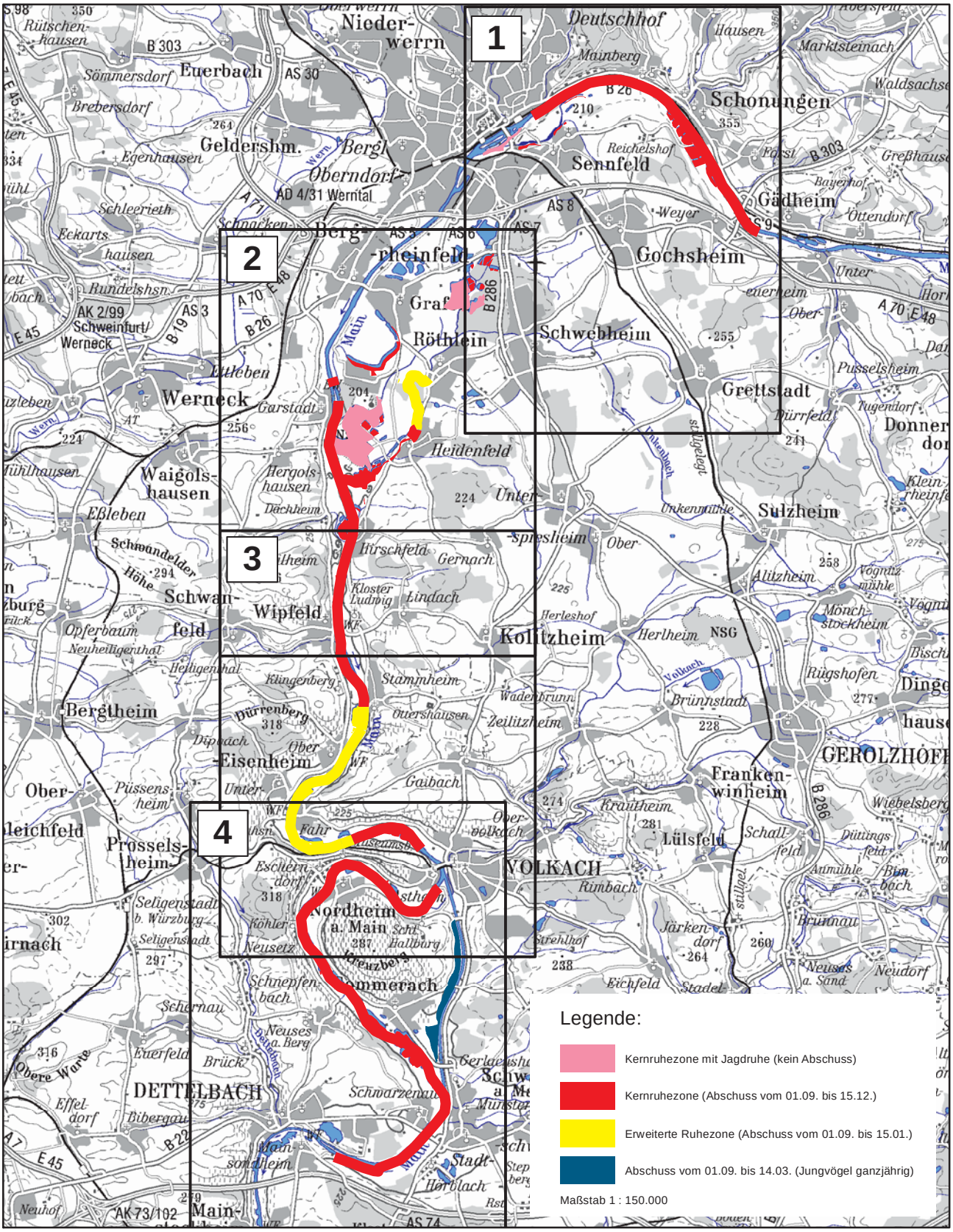
Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Karten hierzu siehe ab Seite 189.

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 24.10.2017

Übersichtskarte

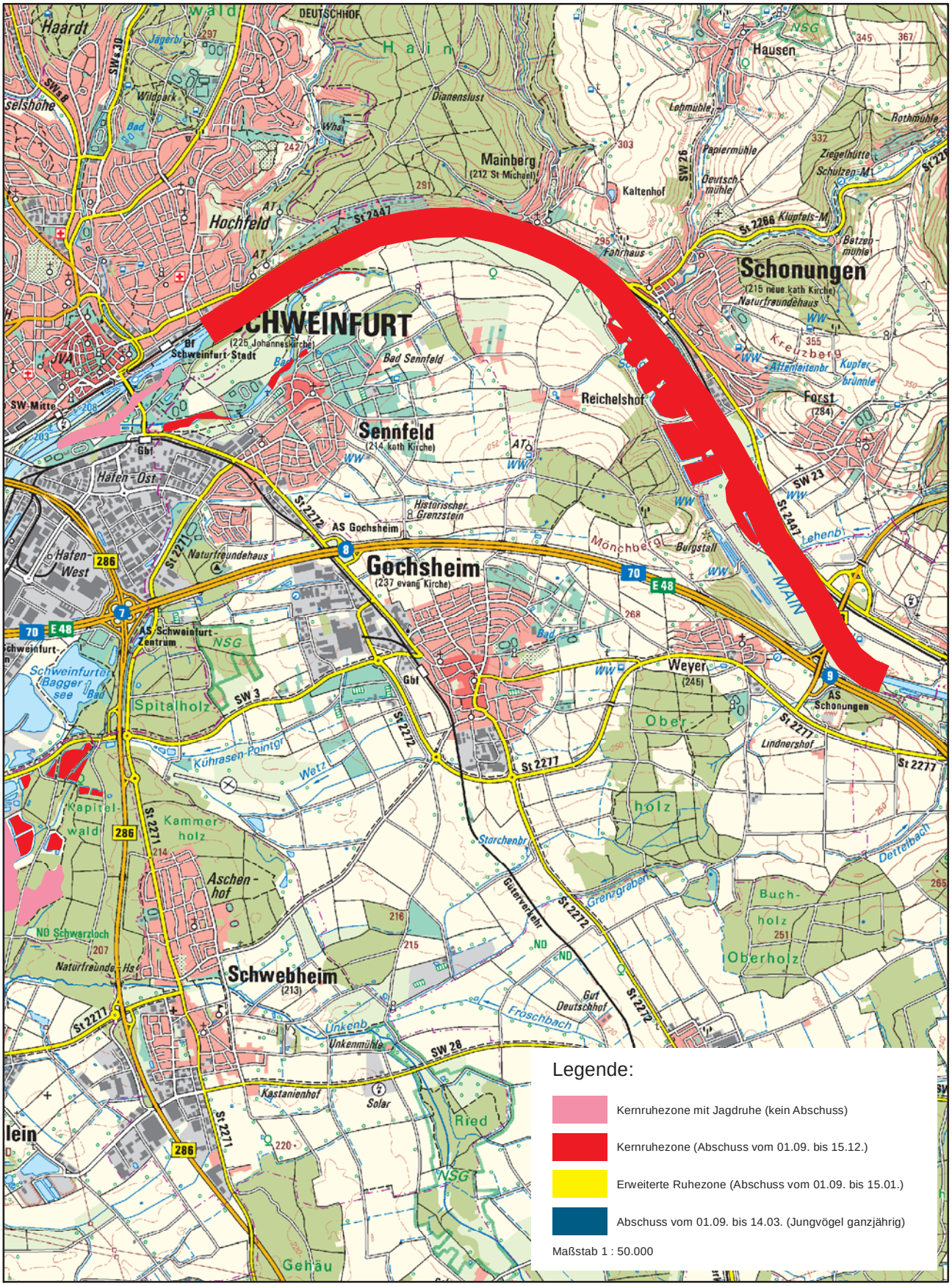
zur Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen
im Europäischen Vogelschutzgebiet "Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach" und in den darin gelegenen Naturschutzgebieten



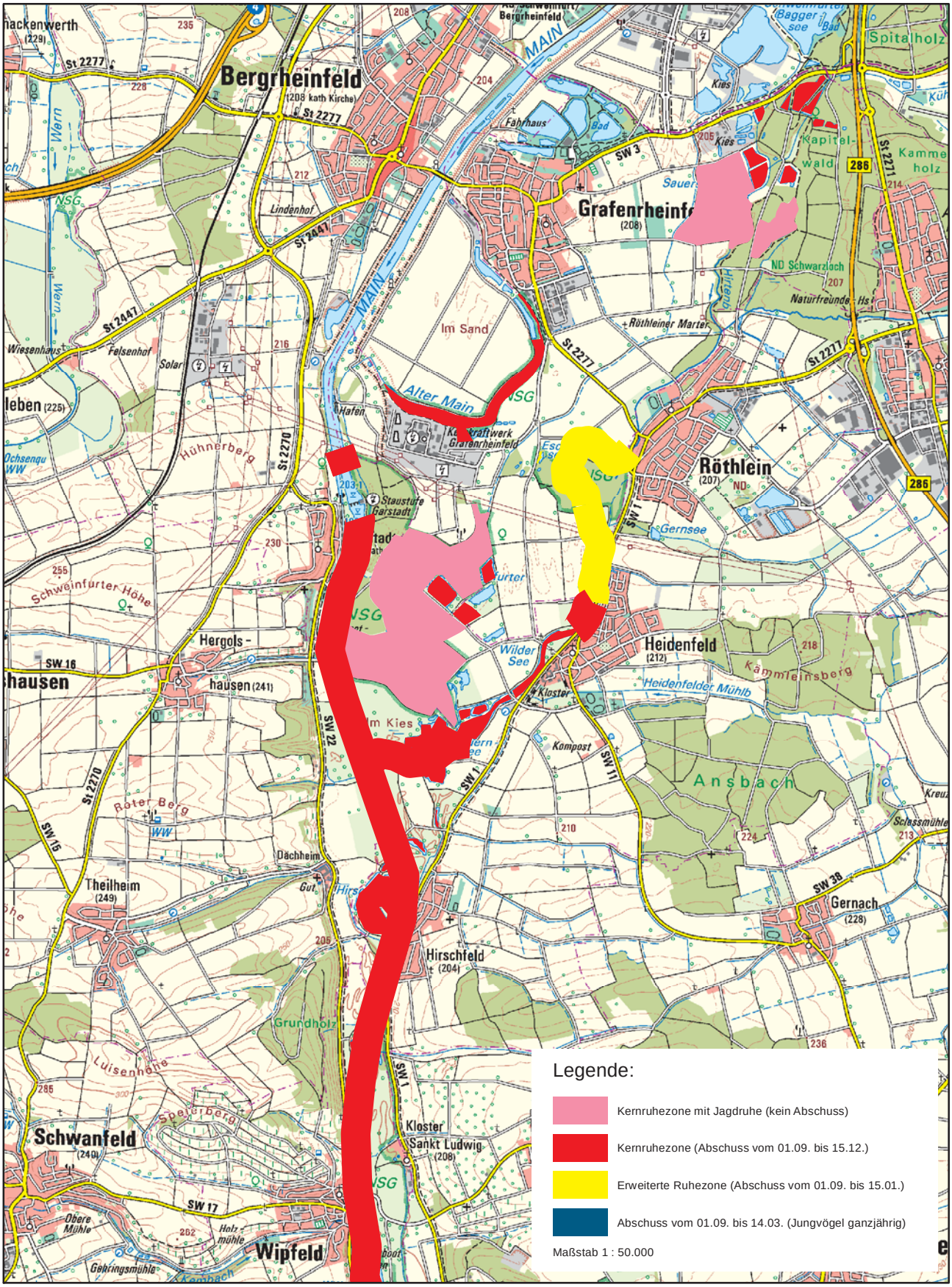
Würzburg, den 24.10.2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Detailkarte 1 zur Allgemeinverfügung vom 24.10.2017



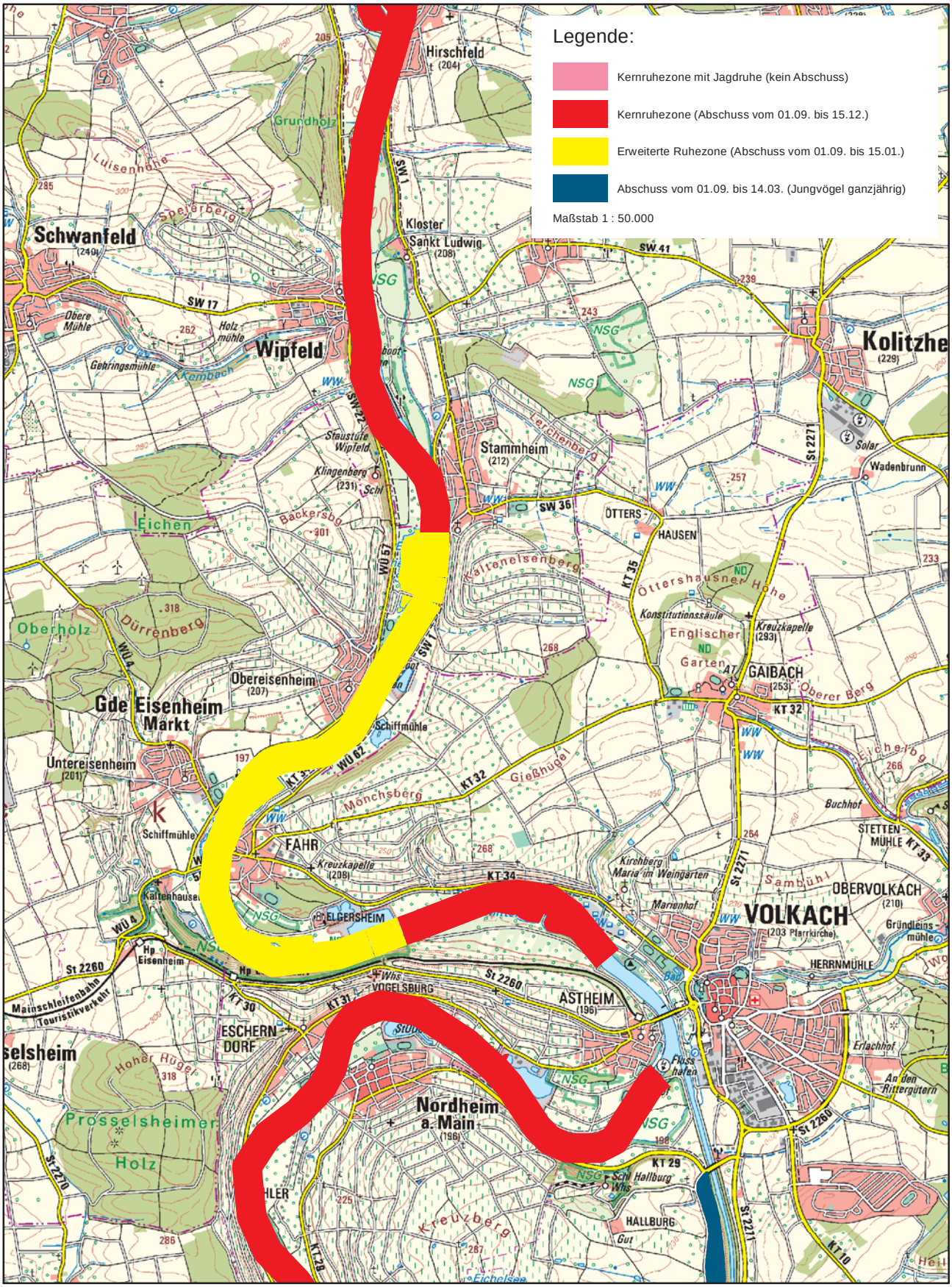
Detailkarte 2 zur Allgemeinverfügung vom 24.10.2017



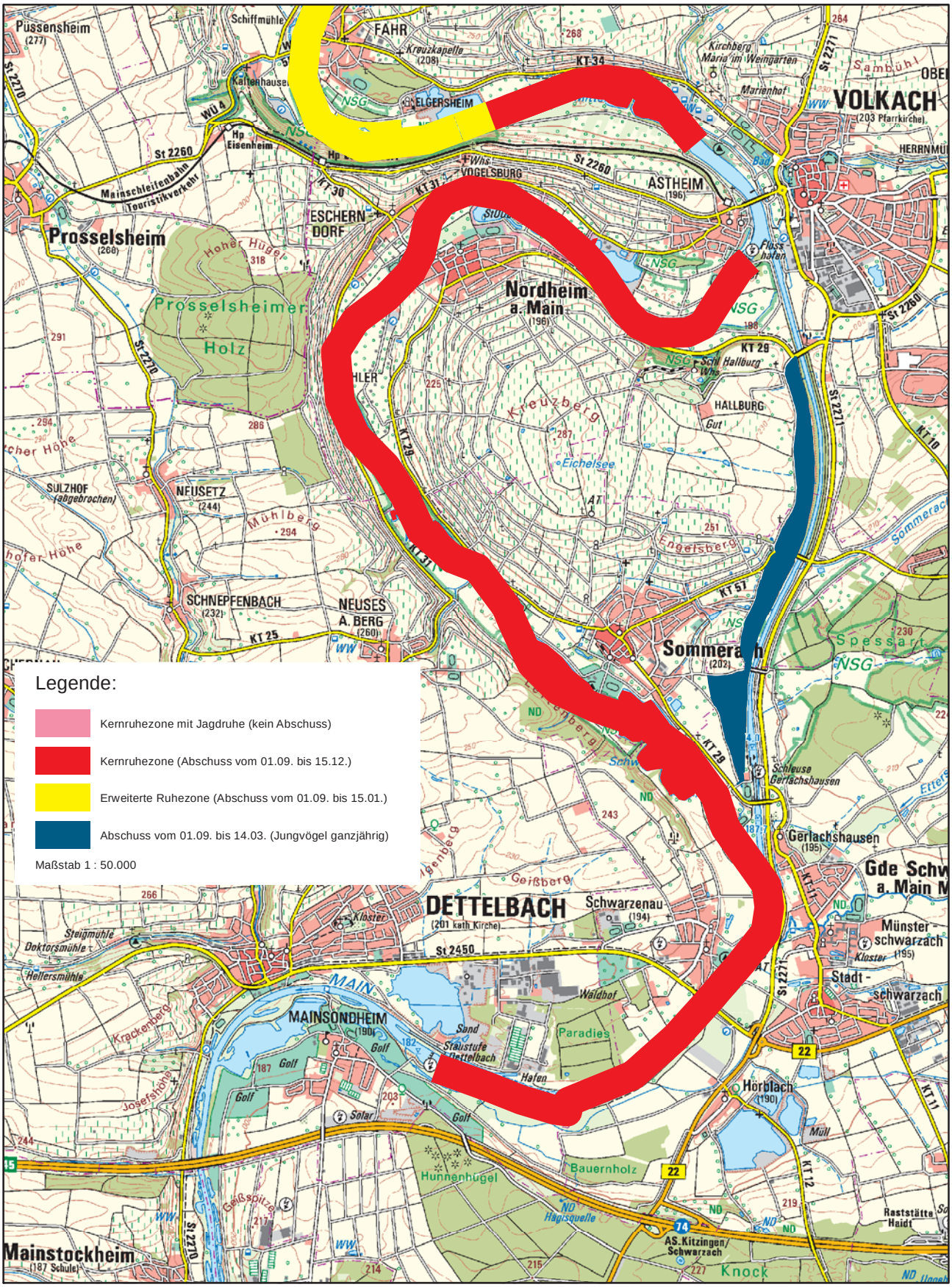
Würzburg, den 24.10.2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Detailkarte 3 zur Allgemeinverfügung vom 24.10.2017



Detailkarte 4 zur Allgemeinverfügung vom 24.10.2017



Würzburg, den 24.10.2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Schönfelder

Deutsche Gesetze Textsammlung

Incl. 169. Ergänzungslieferung,

Auflage 2017 in Leinen

ca. 4570 Seiten

Preis: 38,00 Euro

ISBN 978-3-406-46119-4

Verlag C.H. Beck

Der Schönfelder

- mit allen für Ausbildung und Praxis relevanten Normen des Zivil-, Straf-, Strafprozess- und Verfahrensrechts
- Amtlich zugelassenes Hilfsmittel zu beiden Juristischen Staatsprüfungen
- Immer auf dem neuesten Stand durch das Loseblattsystem
- Sachverzeichnis und Schnellübersicht für die optimale Orientierung
- Ergänzungsband mit weiteren praxiswichtigen Gesetzen

Sartorius

Verfahrens- und Verwaltungsgesetz

incl. 116. Ergänzungslieferung, Auflage 2017 in Leinen

ca. 4570 Seiten

Preis: 38,00 Euro

ISBN 978-3-406-45645-9

Verlag C.H. Beck

Die rund 200 wichtigsten Gesetzestexte und Verordnungen zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Der Sartorius enthält mit rund 200 Gesetzen und Verordnungen alle für die Ausbildung und Praxis wichtigen Vorschriften aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Das Werk gliedert sich in insgesamt sieben Abschnitte:

- Staats- und Verfassungsrecht
- Verwaltungsrecht
- Rechtspflege
- Verteidigung
- Haushaltsrecht und Bundesvermögen
- Wirtschaftsrecht
- Post-, Fernmelde- und Verkehrswesen einschließlich Wasserstraßen

Becker, Heckmann, Kempen, Manssen

Öffentliches Recht in Bayern

Verfassungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Sicherheitsrecht, Öffentliches Baurecht

7. Auflage, kartoniert

ca. 480 Seiten

Preis: 38,00 Euro

ISBN 978-3-406-70683-7

Verlag C.H. Beck

Vorteile auf einen Blick

- Vermittlung des öffentlich-rechtlichen Fachwissens für das Erste Staatsexamen
- Aufbereitung in überschaubaren Lerneinheiten mit Beispielen, Fällen, Graphiken und Schemata
- Hilfe bei typischen Aufbauproblemen in Klausuren und Hausarbeiten
- Querverweise innerhalb der Kapitel und zwischen den einzelnen Rechtsgebieten

Die 7. Auflage berücksichtigt die seit der Vorauflage ergangene Rechtsprechung, Gesetzgebung und die aktuelle Literatur:

- Im Kommunalrecht: Durch die Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.7.2014, das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 12.5.2015 und durch das Bayerische E-Governmentgesetz vom 22.12.2015
- Im Polizei- und Sicherheitsrecht: Durch die Änderungsverordnung vom 22.7.2014 und durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes und des Polizeiaufgabengesetzes vom 23.11.2015
- Im Baurecht: u.a. durch die Änderungsverordnung vom 22.7.2014, das Änderungsgesetz vom 17.11.2014 und das Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes, des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und die Bayerische Bauordnung vom 24.7.2015; Eingearbeitet wurde auch die Entscheidung des BayVerfGH vom 9.5.2016, wonach Art. 82 Abs. 5 BayBO gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung (Rechtsstaatsprinzip) verstößt und nichtig ist.

Schmid

Das neue gesetzliche Bauvertragsrecht

Einschließlich Architektenrecht und Bauträgerrecht

1. Auflage 2018

127 Seiten, Broschüre

Preis: 38,00 Euro

ISBN 978-3-8487-3013-1

Nomos-Verlagsgesellschaft

Mit dem neuen gesetzlichen Bauvertragsrecht normiert der Gesetzgeber erstmals wesentliche Regelungen des Rechts der Bauverträge im BGB. Es ergeben sich folgende Neuerungen:

- Einführung eines Anordnungsrechts des Bestellers,
- Regelungen zur Preisanpassung bei Mehr- oder Minderleistungen,
- Änderung und Ergänzung der Regelungen zur Abnahme,
- Normierung einer Kündigung aus wichtigem Grund.

Das Handbuch berücksichtigt außerdem die neuen Verbraucherschutzregelungen für Bauverträge. Sie umfassen

- die Einführung einer Baubeschreibungspflicht des Unternehmers,
- die Pflicht der Parteien, eine verbindliche Vereinbarung über die Bauzeit zu treffen,

- ein erleichtertes Recht des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags,
- die Einführung einer Obergrenze für Abschlagszahlungen.

Die reformbedingten Neuregelungen im Architekten- und Ingenieursvertragsrecht, im Bauträgervertragsrecht sowie die Verschärfung der kaufrechtlichen Mängelhaftung im Baustofflieferantenbereich sind ebenfalls berücksichtigt.

Müller-Wrede

VgV/UVgO

Einschließlich VergStatVO

überarbeitete Auflage 2017

2345 Seiten

Preis: 149,00 Euro

(Subskriptionspreis bis 30.11.2017 - danach 189,00 Euro)

ISBN 978-3-8462-0556-3

Bundesanzeiger Verlag

Die Bundesregierung hat die VgV im Zuge der Vergaberechtsreform 2016 grundlegend überarbeitet: Die Regelungen der VOF und des zweiten Abschnitts der VOL/A sind in der VgV zusammengeführt und um zahlreiche Neuregelungen ergänzt worden. Für die Vergabepraxis hat die VgV daher erheblich an Bedeutung gewonnen. Mit der UVgO und der VergStatVO müssen Vergabestellen zudem komplett neue Regelwerke beachten.

Hervorzuheben sind die folgenden Neuerungen:

- Neugestaltung der Verfahrensarten (Toolbox-Prinzip, Innovationspartnerschaft)
- Neuordnung der Verfahrenskommunikation (E-Vergabe)
- Neustrukturierung der Eignungsprüfung (Eignungskriterien, Eignungsleihe, Einheitliche Europäische Eigenerklärung)
- Neuregelungen zur Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Aspekten
- Neue Anforderungen an die Festlegung von Zuschlagskriterien

Der Kommentar zur VgV/UVgO führt die hohe Qualität des Standardwerks zur VOL/A des Herausgebers Malte Müller-Wrede fort. Er erläutert die einzelnen Regelungen der VgV, UVgO und VergStatVO prägnant, praxisgerecht und fundiert. Die zahlreichen Neuerungen der Vergaberechtsreform 2016 und die aktuelle Rechtsprechung sind umfassend berücksichtigt. Sie erhalten hiermit ein wertvolles Hilfsmittel für die tägliche Vergabepraxis.

Dr. Helmut Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

45. Aktualisierung

Stand: September 2017

ISBN 978-3-7825-0257-3

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Schwerpunkte dieser Aktualisierung u.a.:

- Anpassung des Werkes an die Geltung neuer und das Geltungsende alter Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Erteilung und Verweigerung von behördlichen Auskünften
- Rückforderung von Geldsummen, die ohne Bewilligungsbescheid ausgezahlt wurden
- Verwaltungsvollstreckung (insbesondere Fälligkeit der Forderung und Zwangsmittelandrohung)
- Überarbeitete fahrerlaubnisrechtliche Bescheidmuster

Stüer/Probstfeld

Die Planfeststellung

Fachplanung in der Praxis

2. Auflage 2017, Hardcover

887 Seiten

Preis: 99,00 Euro

ISBN 978-3-406-69429-5

Verlag C.H. Beck

Grundlagen, Fachrecht, Rechtsschutz, Beispiele

Das Werk erläutert die Grundlagen der wichtigsten Verfahren sowie die in Betracht kommenden Rechtschutzmöglichkeiten. Die knapp gehaltenen Ausführungen werden dabei angereichtert mit Original-Plan- und Kartenmaterial, in vielen Fällen auch mit beispielhaften Auszügen aus Original-Planbegründungen. Damit erleichtert der Band einerseits Ingenieuren und Architekten den Zugang zu den juristischen Grundlagen der planerischen Tätigkeit und hilft andererseits den Juristen, die oft komplexen Plangebilde besser zu verstehen.

Die 2. Auflage
berücksichtigt die Planfeststellungsrichtlinien 2015 sowie sämtliche gesetzliche Änderungen des Fachplanungsrechts bis Anfang 2016: das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren.

Schaetzell/Busse/Demmer/Dirnberger/Meeßen/Schmidt/Schulz/Simon/Sommer

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVo)

25. Aktualisierung

Septembet 2017

Prei: 75,80 Euro

Kommunal- und Schulverlag

Im Rahmen dieser Ergänzungslieferung werden die Kommentierungen zu den §§ 3, 45, 46, 85 bis 87, 124, 172 bis 174, 246, 246a und 247 bis 249 BauGB von einem praxisnahen und motivierten Spezialistenteam fortgeführt. Zur gegenwärtigen Novelle des BauGB und der BauNVO wird auf eine weitere Ergänzungslieferung hingewiesen.

Hiebel/Kathke

Dienstrecht in Bayern I

Incl. 220. Aktualisierung März 2017

Loseblattwerk

Rund 3600 Seiten in 3 Ordnern

Preis: 348,00 Euro

ISBN 978-3-556-30100-5

Carl Link Verlag

Die beliebte Vorschriftensammlung zum Bayerischen Beamtenrecht wird im Hinblick auf die umfassenden Änderungen durch das Neue Dienstrecht in Bayern um einen Praxiskommentar zum Bayerischen Beamtengesetz, Beamtenstatusgesetz und Leis-

tungslaufbahngesetz erweitert. Denn in der Praxis hat sich gezeigt, dass die Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen nicht alle Fragen beantworten können. Dafür waren die Neuerungen zu umfangreich. Neben einer gut gepflegten Vorschriftensammlung stehen damit in einem Werk zusätzliche wertvolle lösungs- und praxisorientierte Arbeitshilfen zum Neuen Bayerischen Beamtenrecht zur Verfügung.

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch

Datenschutz in Bayern

(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz)

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

27. Aktualisierung

Stand: August 2017

246 Seiten

Preis: 108,99 Euro

Gesamtwerk (1784 Seiten, 1 Ordner) 159,99 € mit Fortsetzungbezug

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Die Zeit bis zur Geltung der Datenschutz-Grundverordnung der EU ab 25. Mai 2018 verrinnt schnell. Der Kommentar bringt nun eine ausführliche Kommentierung der für die Praxis wichtigen Vorschriften, nämlich Art. 1 bis 8, 11 bis 14, 30, 35, 77 bis 81, 88, 90, 91 DSGVO. Viele andere Vorschriften der DSGVO können erst kommentiert werden, wenn das neue Bayer. Datenschutzgesetz voraussichtlich Anfang 2018 erlassen worden ist (Infrafttreten 25. Mai 2018). Denn die DSGVO enthält sowohl verpflichtende Regelungsaufträge als auch Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber.

Das für die Arbeit der behördlichen Datenschutzbeauftragten wichtige „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ des Art. 30 DSGVO wurde ausführlich erläutert, ebenso wie die Datenschutz-Folgenabschätzung des Art. 35 DSGVO. Im materiellen Recht ist der Art. 6 DSGVO hervorzuheben. Diese Vorschrift stellt die Grundregeln dafür auf, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist. Der neue Beschäftigtendatenschutz wird bei Art. 88 DSGVO näher beschrieben.

Bonengel/Kitzeder

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar

61. Aktualisierung

Stand: 1. September 2017

Preis: 170,88 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Lieferung wurden zum einen die Kommentierungen zu den Art. 4 und 6 VGemO sowie zu den Art. 1, 2, 4, 7, 17, 19 und 35 KommZG aktualisiert. Zudem wurden die Erläuterungen zu folgenden Mustern aktualisiert:

- zur Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung (Kennzahl 13.10)
- zur Entschädigungssatzung (Kennzahl 13.29)
- zur Errichtung eines Zweckverbandes (Kennzahl 21.00)
- zur Rechtsstellung des Verbandes (Kennzahl 21.10)
- zur Muster-Verbandssatzung (Kennzahlen 22.10 und 22.11)
- zum Kooperationsvertrag „Gemeinsames Technisches Bauamt“ (Kennzahl 44.80).

Neu aufgenommen wurden unter den Kennzahlen 22.51 die Muster der Verbandssatzung Zweckverband Fahrzeugzulassung und unter 45.31 des Vertrags über die Zusammenarbeit der Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörden sowie unter 22.50 ein Auszug der ZustGVerk und unter Kennzahl 45.30 ein Auszug der FZV. Neu aufgenommen wurden zudem unter Kennzahl 05.01 wichtige E-Mail-Adressen.

Schließlich wurden auch das Abkürzungsverzeichnis, das Stichwortverzeichnis und die Gesetzes- und Verordnungstexte aktualisiert.

Drost/Wagner

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Mit Einführung, Vorschriftentext, amtlicher Begründung und ergänzenden Erläuterungen

1. Auflage 2017

436 Seiten

Preis: 78,00 Euro

ISBN 978-3-415-05834-7

Richard Boorberg Verlag

Schon vor über 10 Jahren ist mit der Föderalismusreform die Zuständigkeit für anlagen- und stoffbezogene Regelungen im Wasserrecht auf den Bund übergegangen. Seit dieser Zeit ist man um eine bundeseinheitliche Regelung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bemüht. Die bisher geltenden uneinheitlichen landesrechtlichen Regelungn sind nun erstmals durch eine bundeseinheitliche Verordnung (AwSV) abgelöst worden mit Vorschriften zu

- Anlagenkonstruktion,
- Anlagenbetrieb,
- Anlagensicherheit und
- Fremd- und Eigenüberwachung.

Diese Regelungen erleichtern es der Industrie, Gewerbetreibenden, aber auch Privatpersonen, ihre Anlage bundesweit einheitlich zu betreiben, ohne auf besondere Länderbestimmungen Rücksicht nehmen zu müssen.

Der Leitfaden ist durch das DIN-A4-Format besonders übersichtlich gestaltet. Die kompakte Einführung stellt die neue Rechtslage anschaulich dar. Daran anschließend sind die einzelnen Paragrafen der Anlagenverordnung einschließlich ihrer Begründung durch die Bundesregierung aufgeführt. Ergänzende Erläuterungen der Autoren komplettieren die Ausführungen. Dabei gehen sie besonders auf die Unterschiede zwischen Bundes- und bisherigem Landesrecht ein. So wird der kompetente und rechtssichere Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gewährleistet.

Herausgegeben und gedruckt von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich zweimal. Bezugspreis: jährlich 23,– € zuzüglich Versandkosten. Bestellungen zum laufenden Bezug sind an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3 Haushalt, 97064 Würzburg, zu richten. Einzelnummern sind zum Preis von 2,– € je Stück zuzüglich Versandkosten bei der Regierung von Unterfranken erhältlich.